

STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle/Aktenzeichen: Stadtplanung

Sitzungsvorlage

Datum: 07.01.2003

Drucksache Nr.: **03/0002**

öffentlich

Beratungsfolge: Planungs- und
Verkehrsausschuss
Rat

Sitzungstermin: 11.02.2003

19.02.2003

Betreff:

Bebauungsplan Nr. 627 „Alte Heerstraße-Süd“ der Stadt Sankt Augustin, Teilbereich B – Gemarkung Niederpleis, Flur 4, zwischen den Straßen Alte Heerstraße, Am Kreuzeck sowie den Bebauungsplänen Nrn. 608/A und 608/C;
Erlass einer Veränderungssperre

Beschlussvorschlag:

Der Planungs- und Verkehrsausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Sankt Augustin folgenden Beschluss zu fassen:

Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt die beigefügte Satzung über eine Veränderungssperre für den Teilbereich B des Bebauungsplanes Nr. 627 „Alte Heerstraße-Süd“ der Stadt Sankt Augustin, Gemarkung Niederpleis, Flur 4, südlich der Alten Heerstraße, östlich der Straße am Kreuzeck. Die südliche Grenze wird gebildet durch die nördliche Grenze der Parzellen-Nr. 3497, 3428, 2620, 2622, 2623, 4588 und im Osten durch die östliche Grenze der Parzellen-Nr. 3991 und 4303 (Siemensbach). Die genaue Grenze ist dem Geltungsbereichsplan vom 15.01.2003 zu entnehmen.

Problembeschreibung/Begründung:

An der Alten Heerstraße befindet sich eine Verkaufsflächenkonzentration von ca. 6000 qm eine weitere Ausdehnung der Einzelhandelsflächen in diesem Bereich widerspricht dem städtebaulichen Entwicklungsziel, die einzelnen Ortsteilzentren in ihrer Nahversorgungsfunktion zu stärken. Das Ziel des am 25.09.2002 aufgestellten

Bebauungsplanes ist daher vor allem die Begrenzung der weiteren Ausdehnung des Einzelhandels. Zur Sicherung des Planungsziels, für die der Bebauungsplan aufgestellt wurde und zur Abwehr von Vorhaben die der beabsichtigten Planung entgegenstehen, sieht die Verwaltung es als notwendig an, für den Teilbereich B des Bebauungsplanes Nr. 627 „Alte Heerstraße-Süd“ eine Veränderungssperre gemäß § 14 Abs. 1 BauGB zu erlassen.

Die Notwendigkeit zum Erlass einer Veränderungssperre ergibt sich insbesondere deshalb, weil mit der Rechtsverbindlichkeit dieses Bebauungsplanes kurzfristig nicht zu rechnen ist.

In Vertretung

Rainer Gleß
Technischer Beigeordneter

Die Maßnahme

- ☐ hat finanzielle Auswirkungen
☒ hat keine finanziellen Auswirkungen

Die Gesamtkosten belaufen sich auf Euro.

☐ Sie stehen im ☐ Verw. Haushalt ☐ Vermög. Haushalt unter der Haushaltsstelle zur Verfügung.

☐ Der Haushaltsansatz reicht nicht aus. Die Bewilligung über- oder außerplanmäßiger Ausgaben ist erforderlich.

Für die Finanzierung wurden bereits veranschlagt Euro, insgesamt sind Euro bereitzustellen. Davon im laufenden Haushaltsjahr Euro.